

## Es kreite der Berg und gebar blhende Landschaften?!

Ende Juli 2024 wurde, nach langem Vorlauf und zhem Ringen, die VO (EU) 2024/1991 im Amtsblatt der EU verffentlicht (s. dazu ausfhrlich Schieferdecker NVwZ 2024, 1865 und Fellenberg NVwZ 2025, 124). Sie befasst sich mit Renaturierungsfragen durch die gesamte EU hindurch und peilt an, den Zustand der Umwelt in den Mitgliedstaaten erheblich zu verbessern. Auf diese Art und Weise soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden: Es ist dies ein weiterer Mosaikstein im weit gefassten und viele verschiedene Themenbereiche umfassenden Green Deal der EU (s. dazu Burgi NVwZ 2021, 1401).



Die Herangehensweise des europischen Gesetzgebers ist eine auf den ersten Blick liberale. Man berlsst den Mitgliedstaaten einige Freiheiten, bindet sie aber durch klare und konkrete Zielvorgaben. Die Freiheiten sind dann auf der Ebene der jeweils auszuwhlenden, einzelstaatlichen Manahmen zu finden. Freilich sind Elemente der notwendigen Bercksichtigung einer Wirtschaftlichkeit bei entsprechenden Manahmen auszumachen (s. hierzu schon Art. 191 III AEUV): Hinsichtlich des auch konomisch mageblichen Topos erneuerbarer Energien (Art. 6 VO), ferner aber auch der sensiblen Thematik nationaler Landesverteidigungs-Flchen (Art. 7 VO), bestehen bereits Ausnahmen.

Die Hauptproblematik ist allerdings nicht die Formulierung notwendiger, aber hehrer Ziele: Zu lsen wird die allfllige Finanzierung solcher Manahmen sein. Die VO (EU) 2024/1991 hlt sich hierzu bemerkenswerter Weise doch allzu bedeckt: Unter anderem in Erwgungsgrund 54 scheint kurz auf, dass „(...) finanziell attraktive Finanzierungsprogramme (...) von Bedeutung (sind), um die langfristigen Vorteile der Wiederherstellung zu erzielen.“ Ob dies und die (auch nicht infinite) Frderung einschlgiger privater Initiativen (s. VO (EU) 2021/523 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“) ausreichen kann, steht derzeit in den Sternen. Angesichts der zu erwartenden Mammutaufgabe fr die Mitgliedstaaten wre ein spezifischer und zentralisierter Renaturierungs-Finanzierungsmechanismus, hnlich etwa demjenigen fr erneuerbare Energien (Durchfhrungsverordnung (EU) 2020/1294), sicherlich ein hilfreicher Ansatz.

Die Mitgliedstaaten mssen nun binnen zwei Jahren der Kommission ihren jeweiligen nationalen Wiederherstellungsplan vorlegen (Art. 16 VO). Dieser wird dann binnen eines halben Jahres von der Kommission bewertet. Der nationale Plan soll seinerseits im Bedarfsfall nach Magabe bestimmter Fristen berarbeitet und angepasst werden. Angesichts des doch lngeren Vorlaufes, den dieser Sekundrrechtsakt in seiner Genese hatte, htte man sich przisere Vorgaben, gerade auf der praktisch extrem wichtigen Finanzierungsebene gewnscht. Auf die kommende Bundesregierung und den Bundesgesetzgeber kommt mithin eine beraus anspruchsvolle Aufgabe auch im Kontext der Renaturierung zu.

Der Weg zu „blhenden Landschaften“, um ein geflgeltes Wort aus anderen Zeiten zu verwenden, ist jedenfalls kein einfacher.